

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2002/9/13 99/12/0200

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.2002

## **Index**

63/02 Gehaltsgesetz  
64/03 Landeslehrer  
70/02 Schulorganisation  
70/06 Schulunterricht

## **Norm**

GehG 1956 §59b Abs4 idF 1992/873;  
GehG 1956 §59b Abs4 idF 1994/016;  
GehG 1956 §59b Abs4 idF 1995/043;  
GehG 1956 §59b Abs5 idF 1994/665;  
GehG 1956 §59b Abs6;  
LDG 1984 §31;  
SchOG 1962 §3 Abs1 idF 1971/234;  
SchUG 1986 §62 Abs1 idF 1986/211;  
SchUG 1986 §62 Abs1 idF 1993/514;

## **Rechtssatz**

Vor dem Hintergrund des § 3 Abs. 1 SchOG kann es in Verbindung mit § 62 Abs. 1 SchUG keinem Zweifel unterliegen, dass die Durchführung der Schülerberatung zu den sonstigen sich aus seiner lehramtlichen Stellung ergebenden Obliegenheiten eines jeden Landeslehrers im Sinn des § 31 LDG 1984 (nur dieser Fall ist hier von Interesse) und damit zu seinen Dienstpflichten gehört. § 3 Abs. 1 SchOG räumt der Dienstbehörde (bzw. der Schulleitung) aber auch die Möglichkeit ein, eine über diese allgemeine Dienstpflicht eines jeden Landeslehrers hinausgehende qualifizierte Schülerberatung (mit entsprechender Ausbildungsverpflichtung und allenfalls auch bestimmten, von der allgemeinen Schülerberatung nicht hinreichend abgedeckten Schwerpunkten) zu schaffen und mit deren Durchführung einzelne Landeslehrer zu betrauen, wie dies auch im Beschwerdefall unbestritten geschehen ist, und damit den gesetzlichen Auftrag nach § 3 Abs. 1 SchOG in dieser Weise (ergänzend) zu erfüllen. Eine gesetzliche Schranke ergibt sich jedenfalls aus den Abs. 4 bis 6 des § 59b GehG 1956 (ein (qualifizierter) Schülerberater pro Schule). Einen Rechtsanspruch auf "Bestellung" zu einem solcherart qualifizierten Schülerberater hat der Landeslehrer nicht; auch kommt weder den Eltern noch den Schülern ein subjektives Recht auf Einrichtung einer solchen (qualifizierten) Schülerberatung zu. (Im Beschwerdefall ist § 59b Abs. 6 GehG 1956 nicht anzuwenden.)

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2002:1999120200.X01

## **Im RIS seit**

21.11.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)